

Richtlinien für die Anerkennung von Sprach- resp. Auslandsaufenthalten im Studiengang KU

Die untenstehenden Richtlinien gelten an der PHZ für die Anerkennung von Vorleistungen für den 8-wöchigen Sprachaufenthalt im Studiengang KU. Zusätzlich wird die Anerkennung abhängig gemacht von der Form des bereits absolvierten Sprachaufenthalts:

Der Besuch einer Sprachschule, die Unterrichtsassistenz an einer Volksschule, ein Praktikum in einer sozialen Institution oder ein Aufenthalt in einem typischen Migrationsland der Schweiz werden angerechnet, während Urlaubsreisen von weniger als vier Wochen nicht anerkannt werden. Dies wird damit begründet, dass der Sprachaufenthalt im Studiengang KU der vertieften Auseinandersetzung mit einer anderen Kultur dienen soll.

Sprachaufenthalt von mind. 8 Wochen absolviert	Innerhalb der letzten 4 Jahre	Innerhalb der letzten 5-8 Jahre	Liegt mehr als 8 Jahre zurück	
Sprachaufenthalt von weniger als 8 Wochen absolviert		ab 4 Wochen am Stück innerhalb der letzten 4 Jahre	3 Wochen am Stück oder insgesamt mehr als 3 Wochen, aber nicht am Stück, innerhalb der letzten 4 Jahre	weniger als 3 Wochen
	Sprachaufenthalt wird anerkannt	Sprachaufenthalt wird teilweise anerkannt (noch max. 4 Wochen am Stück zu absolvieren)	Sprachaufenthalt wird teilweise anerkannt (noch mind. 4 Wochen am Stück zu absolvieren)	Sprachaufenthalt wird nicht anerkannt